
TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679

Drucksache: 433/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) für den Strafprozess und die Rechtshilfe um und nimmt Anpassungen des übrigen Verfahrensrechts und des Justizverwaltungsrechts an die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vor. Der Gesetzentwurf ergänzt insbesondere die zur Umsetzung der DSGVO geschaffenen Regelungen zum 3. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG (2018). Wie sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 BDSG (2018) ergibt, hat das BDSG (2018) im Verhältnis zu den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften den Charakter eines „Auffanggesetzes“: Nur soweit keine bereichsspezifische Datenschutzregelung für einen vergleichbaren Sachverhalt vorgesehen ist, kommen die entsprechenden Vorschriften des BDSG (2018) zur Anwendung.

Mit dem Gesetzentwurf sind beispielsweise folgende Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen beabsichtigt:

In der Strafprozessordnung werden die vorgesehenen Bestimmungen der DSGVO berücksichtigt und bereichsspezifisch ergänzt sowie bereits vorhandene bereichsspezifische Sonderregelungen angepasst. Durch die Einfügung eines neuen § 500 StPO soll die subsidiäre Geltung des BDSG (2018) insgesamt angeordnet werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der betroffenen Person und die Pflichten der Verantwortlichen werden damit bundeseinheitlich geregelt. Für den Bereich des Strafverfahrens sollen die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Da-

ten unabhängig davon angewendet werden, mit welcher Technik (Papierakte oder elektronisch) diese verarbeitet werden. In der Anwendungspraxis wird für die Bestimmung der datenschutzrechtlichen Pflichten immer Teil 3 des BDSG (2018) der Ausgangspunkt sein und ergänzend ist zu prüfen, ob bereichsspezifische Sonderregelungen bestehen. Beispielsweise enthält das BDSG (2018) allgemeine Vorgaben für die Anforderungen an die datenschutzrechtliche Einwilligung einer betroffenen Person. Unter welchen Umständen im Strafverfahren aber gerade die Einwilligung der betroffenen Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten maßgeblich sein kann, ergibt sich aus der StPO selbst (vgl. § 161 Absatz 3 StPO-E). Auch die im Gesetzentwurf in § 488 StPO-E vorgesehene Regelung zu automatisierten Verfahren für Datenübermittlungen enthält über die Anforderungen der BDSG (2018) hinausgehende, punktuell ergänzende bereichsspezifische Regelungen. Ähnliches gilt bei den bereichsspezifischen Sonderregelungen zu Lösungsfristen personenbezogener Daten innerhalb der StPO. Durch Anpassungen des § 100g StPO wird sichergestellt, dass auch bei Anbietern nicht öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste die Erhebung von Verkehrsdaten bei den Anbietern entsprechend den Anforderungen des Artikels 10 des Grundgesetzes erfolgt. Eine neue Regelung im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung soll sicherstellen, dass hinreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Vorgaben und die dafür erforderlichen technischen Anpassungen zur Verfügung steht. Der Gesetzentwurf setzt auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Begrenzung der zweckändernden Verwendung von Daten um, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 315). So wird beispielsweise in § 479 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E die Verwendung strafprozessual erhobener personenbezogener Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr neu geregelt. Ferner werden im Hinblick auf die DSGVO und das BDSG (2018) in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Anpassungen, die überwiegend redaktioneller Art sind, vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

§ 161 Absatz 2 Satz 1 StPO-E solle gestrichen werden, da diese Formulierung so missverstanden werden könnte, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur noch zur Aufklärung des Sachverhaltes, nicht aber beispielsweise zur Strafvollstreckung, Bewährungsüberwachung, Führungsaufsicht, in Gnadensachen oder zur Vorsorge für künftige Strafverfahren verarbeitet werden dürften. Durch eine Änderung von § 397a StPO solle im Interesse des Opferschutzes sichergestellt werden, dass alle Opfer sexueller Übergriffe im Sinne des § 177 StGB einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand erhalten. Ferner spricht sich der Ausschuss dafür aus, den bewährten Vorrang der spezialgesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht in der StPO vor dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 57 BDSG (2018) beizubehalten, sowie klarzustellen, dass auch die Führungsaufsichtsstellen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind. Die Bundesregierung solle gebeten werden zu prüfen, ob nach der Neufassung von Teilen der StPO und des BDSG 2018 für alle mit dem Strafverfahren und mit der Strafvollstreckung befassten Stellen, insbesondere für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, weiterhin ausreichende Rechtsgrundlagen bestehen. Ferner wird die Erweiterung des Kreises der von den Informationspflichten nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) auf unmittelbar am Ausgangsverfahren beteiligte Personen (Parteien, Beschuldigte) abgelehnt, da dies zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand der Gerichte und Staatsanwaltschaften führe, der die Strafverfolgung nicht nur unerheblich beeinträchtigen würde. Der Mehraufwand sei auch deshalb nicht vertretbar, da die am Verfahren unmittelbar Beteiligten auch bisher ausreichend Kenntnis von den Mitteilungen, beispielsweise über Akteneinsicht, erhielten.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 433/1/18** ersichtlich.

